

Juristische Fakultät:

Das Dekanat der Juristischen Fakultät hat am 17.02.2020 und am 13.07.2020 die Benutzungsrichtlinie für die Zentralen Bibliotheken der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)). Das Präsidium hat die Benutzungsrichtlinie für die Zentralen Bibliotheken der Juristischen Fakultät am 31.03.2020 und 22.07.2020 genehmigt (§ 27 Abs. 2 Satz 2 GO).

Die Mitbestimmung des Personalrats ist am 19.08.2020 erfolgt (§ 66 Abs. 1 Nr. 10. NPersVG).

**Benutzungsrichtlinie für die Zentralen Bibliotheken der Juristischen Fakultät der
Georg-August-Universität Göttingen
(RiLi-Zentrale Bibliotheken)**

§ 1 Aufgaben der Zentralen Bibliotheken

(1) ¹Die Zentralen Bibliotheken der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen stellen Literatur für Forschung und Lehre, einschließlich der Vorbereitung auf das Staatsexamen, Studienberatung, Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Prüfungs- und Graduiertenverfahren sowie der Weiterbildung im Bereich der Rechtswissenschaften zur Verfügung. ²Hierbei handelt es sich um die Bibliotheken für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Medizinrecht sowie die Bibliothek für Öffentliches Recht und Strafrecht (nachfolgend insgesamt: Bibliotheken).

(2) Die Leitung der Bibliotheken obliegt der Fakultätsreferentin oder dem Fakultätsreferenten (nachfolgend: Bibliotheksleitung).

§ 2 Zulassung zur Benutzung

(1) ¹Wer die Bibliotheken benutzen will, bedarf der Zulassung. ²Mitglieder und Angehörige der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts gelten als zugelassen und sind vorrangig nutzungsberechtigt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ³Nachrangig nutzungsberechtigt sind Externe.

(2) Die Benutzung der Bibliotheken setzt die Zulassung zur Nutzung der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) nach § 4 Abs. 2 bis 5 und 7 der Benutzungsordnung der SUB in der jeweils geltenden Fassung voraus.

(3) Durch Benutzung einer der in § 1 genannten Bibliotheken wird diese Benutzungsrichtlinie anerkannt.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Bibliotheksverwaltung verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²In der Regel werden folgende Daten erfasst:

a) Benutzerdaten (Namen und Anschrift, Einrichtung oder Abteilung, Geburtsdatum, Geschlecht, Benutzernummer und gegebenenfalls Matrikelnummer, Aufnahme datum, Änderungsdatum, Benutzerstatus und -typ)

b) Benutzungsdaten (Ausleihdatum, Leihfristende, Datum von Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Entstehungsdatum und Betrag von Gebühren, Abgaben und Entgelten, Ersatzleistungen und Auslagen, Sperrvermerk, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Ausschluss von der Benutzung).

(2) ¹Die Benutzungsdaten werden gelöscht, sobald die Nutzerin oder der Nutzer das betreffende Werk zurückgegeben sowie gegebenenfalls die anstehenden Gebühren, Abgaben und Entgelte bezahlt und die geschuldeten Ersatzleistungen erbracht hat. ²Sperrvermerke werden gelöscht, sobald die ihnen zugrundeliegenden Verpflichtungen erfüllt sind.

(3) ¹Die Benutzerdaten werden spätestens ein Jahr nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. ²Hat die Nutzerin oder der Nutzer zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber den Bibliotheken erfüllt, werden die Daten unverzüglich nach Erfüllung der Verpflichtungen gelöscht.

(4) ¹Die erhobenen Daten werden zu Zwecken des Buchleihverkehrs nur durch die SUB, deren Bereichsbibliotheken sowie von den Bibliotheken der Juristischen Fakultät verarbeitet. ²Weitere Datenempfänger, insbesondere im Ausland, existieren nicht.

(5) Soweit Bibliotheksgut entliehen ist und von anderen ausleihberechtigten Personen in begründeten Fällen dringend benötigt wird, sind die Bibliotheken berechtigt, die Information zur Einrichtung oder Abteilung, der die entleihende Nutzerin oder der entleihende Nutzer angehört, zum Zwecke der Kontaktaufnahme mitzuteilen, soweit dies für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(6) Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Bibliotheksleitung (Kontakt Daten können auf der Homepage der Bibliotheken der Juristischen Fakultät eingesehen werden).

(7) Fragen betreffend den Datenschutz können an den Datenschutzbeauftragten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne UMG) gerichtet werden.

(8) Betroffene haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung.

(9) Beschwerden sind an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen oder an eine sonstige Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu richten.

§ 4 Abgaben und Entgelte

(1) Die Nutzung der Bibliotheken erfolgt unentgeltlich.

(2) ¹Für die Bereitstellung von Schlüsseln zu Schließfächern und anderen Benutzungseinrichtungen der Bibliotheken kann Pfand in angemessener Höhe erhoben werden. ²Müssen wegen des Verlustes von Schlüsseln Schlösser ersetzt werden, so hat die Nutzerin oder der Nutzer die Kosten zu tragen.

(3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Mahngebühren, Verzugsgebühren, Gebühren für Botengänge, Gebühren für Ersatzleistungen, Postgebühren, Gebühren für Verwaltungszwangsverfahren) richtet sich nach der niedersächsischen Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) ¹Die Öffnungszeiten werden von der Bibliotheksleitung festgelegt und durch Aushang im Eingangsbereich der Bibliotheken bekanntgegeben. ²Des Weiteren können diese auf der Homepage der Bibliotheken der Juristischen Fakultät eingesehen werden.

(2) Die Bibliotheken können aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden.

§ 6 Verhalten

(1) ¹Schirme, Taschen und Ähnliches dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume genommen werden. ²Für die Aufbewahrung dieser Gegenstände stehen in den Eingangsbereichen Garderoben und Schließfächer zur Verfügung. ³Nicht in Schließfächern untergebrachte Gegenstände müssen von der Nutzerin oder dem Nutzer selbst gegen Diebstahl gesichert werden.

(2) ¹Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird. ²Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(3) ¹In allen Bibliotheksräumen ist Ruhe zu bewahren. ²Essen und Rauchen ist nicht gestattet. ³Zulässig ist lediglich das Trinken von Wasser aus durchsichtigen Flaschen. ⁴Tiere dürfen nicht mitgebracht werden, ausgenommen Blindenhunde.

(4) ¹Es dürfen nicht mehr als 10 Bücher gleichzeitig benutzt werden. ²Nach Gebrauch sind die Werke an ihren Standort zurückzustellen.

§ 7 Kontrollen

¹Wer die Bibliotheksräume betritt oder verlässt, hat die mitgeführten Bücher, Manuskripte und dergleichen dem Bibliothekspersonal unaufgefordert zur Kontrolle vorzuzeigen. ²Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Inhalt von mitgeführten Laptotaschen und anderen Behältnissen zu kontrollieren.

§ 8 Ausleihe

¹Die Bibliotheken sind im wesentlichen Präsenzbibliotheken. ²Ausleihberechtigt sind nur die Hochschullehrerinnen und –lehrer sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Juristischen Fakultät; Studierende dürfen nur die gesondert gekennzeichneten Bücher ausleihen, die ausschließlich ihnen zur Verfügung stehen.

§ 9 Sorgfaltspflichten, Haftung

(1) ¹Die Nutzerin oder der Nutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. ²Die Nutzerin oder der Nutzer haben sich so zu verhalten, dass es nicht zu Beschädigungen, Funktionsstörungen oder Verlust kommt. ³Änderungen der räumlichen Anordnung und des Inhalts von Werken sowie das Hineinschreiben, Anheften, An- und Unterstreichen, Markieren und Durchpausen in Druckwerken sind nicht gestattet. ⁴Das Kopieren ist nur zulässig, wenn der Erhaltungszustand der Vorlage es erlaubt. ⁵Auch vorübergehend dürfen Loseblattsammlungen keine Blätter entnommen werden.

(2) ¹Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei Überlassung eines Raums, Gegenstands oder Werks sowie vor und während des Gebrauchs technischer Geräte deren Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden und Funktionsstörungen unverzüglich dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. ²Während der Nutzung eintretende Beschädigungen, Fehlfunktionen oder Verluste sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich zu melden.

(3) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, erhaltene Passwörter nicht anderen zugänglich zu machen und durch sachgerechte Wahl und Wechsel des persönlichen Passworts ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen.

(4) ¹Für Schäden und Verluste am Bibliotheksgut, die während der Benutzung entstanden sind, hat die Nutzerin oder der Nutzer in angemessener Frist Ersatz zu leisten, es sei denn, sie oder er hat den Schaden oder den Verlust nicht zu vertreten. ²Die Bibliotheken bestimmen die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. ³Sie können von der Nutzerin oder dem Nutzer insbesondere den Ersatz der Aufwendungen für eine Reparatur eines Werks verlangen, auf deren Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem können sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen. ⁴Diebstahl und Unterschlagung sowie vorsätzliche Beschädigungen, Inhalte oder Funktionsweisen ändernde Manipulationen oder Zerstörungen werden zur Anzeige gebracht.

(5) Der Verlust eines Benutzungsausweises ist den Bibliotheken unverzüglich zu melden.

(6) ¹Die Bibliotheken übernehmen keine Obhutspflichten für Gegenstände, die in die Bibliotheken mitgebracht werden. ²Sie haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliotheken mitgebracht oder in ihnen abgelegt werden. ³Das gilt

auch für in Taschenfächern und Garderobenschränken deponierte Geldbeträge und Wertsachen.

(7) ¹Die Bibliotheken haften nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen entstehen. ²Dasselbe gilt für Schäden, die durch mangelnde Verfügbarkeit oder Nutzung von Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Netzen entstehen.

(8) ¹Die Bibliotheken haften nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr publizierten Angaben oder erteilten Auskünfte. ²Sie haften auch nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der durch sie zur Verfügung gestellten Inhalte Dritter.

(9) Die Bibliotheken haften nicht für den Erhalt der ohne ihr Zutun von der Nutzerin oder dem Nutzer eingebrachten oder zusammengestellten Inhalte ihrer digitalen Plattformen (z. B. Kommentare, Bookmarks etc.).

(10) ¹Die Bibliotheken haften nicht für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch die Nutzerin oder den Nutzer oder für die Verletzung von Vertragsverpflichtungen, die zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer und Internetdienstleistern bestehen. ²Bei der Herstellung von Kopien obliegt der Nutzerin oder dem Nutzer die Verantwortung dafür, dass etwa bestehende urheberrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

(11) Die Haftungsbeschränkungen in Absätzen 6 bis 10 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Bibliotheken beruhen.

§ 10 Hausrecht, Ausschluss von der Benutzung

(1) Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus; sie kann das Bibliothekspersonal mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

(2) ¹Das Bibliothekspersonal ist befugt, Nutzerinnen oder Nutzer, die den Anordnungen nicht Folge leisten oder sonst gegen diese Bibliotheksrichtlinie verstoßen, aus der Bibliothek zu weisen. ²Dem Bibliothekspersonal bleibt es vorbehalten, den Sicherheitsdienst oder die Polizei hinzuzuziehen.

(3) ¹Verstößt eine Nutzerin oder ein Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsrichtlinie oder ist sonst wegen besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann er oder sie vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise, von der Benutzung der Bibliotheken ausgeschlossen werden. ²Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Nutzerin oder des Nutzers bleiben nach dem Ausschluss bestehen. ³Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 11 In- und Außerkrafttreten, Ausführungsbestimmungen

(1) ¹Diese Benutzungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Bibliothek des Juristischen Seminars in der Fassung vom 01. April 1984 außer Kraft.

(2) Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Benutzungsrichtlinie, insbesondere zur Ausleihe von Bibliotheksgut, vorzunehmen; diese sind der Homepage der Bibliotheken der Juristischen Fakultät zu entnehmen.
